SATZUNG DER GEMEINDE DÜMMER ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "CAMPING- UND WOCHENENDPLATZ DÜMMER"

TEIL A - PLANZEICHNUNG SATZUNG

	Dümmer	Parum	Kowahl
GEMARKUNG :	Dümmer	Parum	Kowahl
FLUR :	1	1	1
FLURSTÜCKE :	55/7; 55/8	102/1; 102/2; 103; (tlw.), 104	170/1; 170/2; 170/3; 171 (tlw.); 172; 173; 175/1

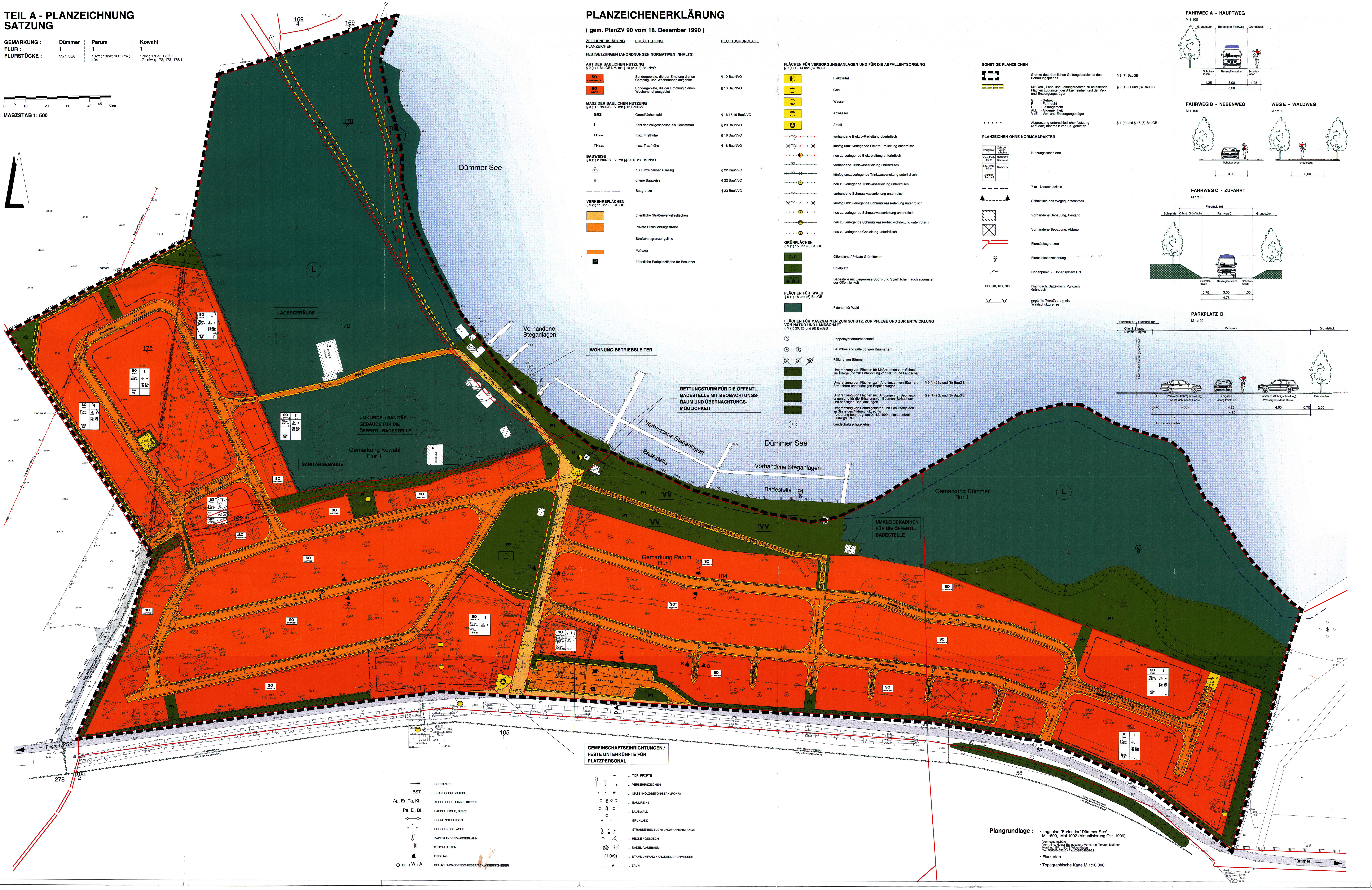

▬	... SCHRANKE
BST	... BRANDSCHUTZTAFEL
Ap, Er, Ta, Ki;	... APFEL, ERLE, TANNE, KIEFER,
Pa, Ei, Bi	... PAPPEL, EICHE, BIRKE
–○–○–	... HOLMENGELÄNDER
v v v	... ERHOLUNGSFLÄCHE
◌	... ZAPFSTÄNDER/WASSERHAHN
▯	... STROMKASTEN
◢	... FINDLING
○ □ +W +A	... SCHACHT/WASSERSCHIEBER/ABWASSERSCHIEBER
	... TOR, PFORTE
	... VERKEHRSZEICHEN
• ●	... MAST (HOLZ/BETON/STAHLROHR)
○ ○ ○ ○	... BAUMREIHE
○ ○	... LAUBWALD
ıı ıı	... GRÜNLAND
	... STRASSENBELEUCHTUNG/FAHNENSTANGE
◌	... HECKE / GEBÜSCH
✲ ◎	... NADEL-/LAUBBAUM
(1.0/9)	... STAMMUMFANG / KRONENDURCHMESSER
—v—	... ZAUN

Plangrundlage :

- Lageplan "Feriendorf Dümmer See" M 1:500, Mai 1992 (Aktualisierung Okt. 1999)
  Vermessungsbüro
  Verm.-Ing. Holger Bannuscher / Verm.-Ing. Torsten Meißner
  Nordring 15A - 19073 Wittenförden
  Tel. 0385/64555-0 / Fax 0385/64555-22
- Flurkarten
- Topographische Karte M 1:10.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

ZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 10 (2 u. 3) BauNVO		
SO CAMP/WOCH	Sondergebiete, die der Erholung dienen Camping- und Wochenendplatzgebiet	§ 10 BauNVO
SO WOCH	Sondergebiete, die der Erholung dienen Wochenendhausgebiet	§ 10 BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16,17,19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
FHmax.	max. Firsthöhe	§ 18 BauNVO
THmax.	max. Traufhöhe	§ 18 BauNVO
BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB i. V. mit §§ 22 u. 23 BauNVO		
△E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
— - —	Baugrenze	§ 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 und (6) BauGB		
🟧	öffentliche Straßenverkehrsflächen	
🟧	Private Erschließungsstraße	
———	Straßenbegrenzungslinie	
F	Fußweg	
P	öffentliche Parkplatzfläche für Besucher	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG § 9 (1) 12,14 und (6) BauGB		
◐	Elektrizität	
⊖	Gas	
○	Wasser	
◒	Abwasser	
▲	Abfall	
vorh.	vorhandene Elektro-Freileitung oberirdisch	
✕ vorh. ✕	künftig umzuverlegende Elektro-Freileitung oberirdisch	
◐	neu zu verlegende Elektroleitung unterirdisch	
vorh.	vorhandene Trinkwasserleitung unterirdisch	
✕ vorh. ✕	künftig umzuverlegende Trinkwasserleitung unterirdisch	
○	neu zu verlegende Trinkwasserleitung unterirdisch	
vorh.	vorhandene Schmutzwasserleitung unterirdisch	
✕ vorh. ✕	künftig umzuverlegende Schmutzwasserleitung unterirdisch	
◒	neu zu verlegende Schmutzwasserleitung unterirdisch	
◒	neu zu verlegende Schmutzwasserdruckrohrleitung unterirdisch	
⊖	neu zu verlegende Gasleitung unterirdisch	
GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 und (6) BauGB		
Ö / P	Öffentliche / Private Grünflächen	
🟩	Spielplatz	
🟩	Badestelle mit Liegewiese,Sport- und Spielflächen, auch zugunsten der Öffentlichkeit	
FLÄCHEN FÜR WALD § 9 (1) 18 und (6) BauGB		
🟩	Flächen für Wald	
FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB		
◎	Pappelhybridbaumbestand	
◉ ✲	Baumbestand (alle übrigen Baumarten)	
⊗ ⊗ ⊗	Fällung von Bäumen	
🟩	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
🟩	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a und (6) BauGB
🟩	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25b und (6) BauGB
🟩	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts -Änderung beantragt am 01.12.1999 beim Landkreis Ludwigslust-	
L	Landschaftsschutzgebiet	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
▭	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit und der Ver- und Entsorgungsträger G - Gehrecht F - Fahrrecht L - Leitungsrecht ALL - Allgemeinheit V+E - Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 (1) 21 und (6) BauGB
-•-•-•-	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Art/Maß) innerhalb von Baugebieten	§ 1 (4) und § 16 (5) BauGB
PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
Baugebiet / Zahl der Vollgeschosse max. Firsthöhe / Hausform Bauweise max. Traufhöhe / Dachform Grundflächenzahl	Nutzungsschablone	
— — — —	7 m - Uferschutzlinie	
▲- - - - ▲	Schnittlinie des Wegequerschnittes	
▨	Vorhandene Bebauung, Bestand	
⊠	Vorhandene Bebauung, Abbruch	
═	Flurstücksgrenzen	
55/8	Flurstücksbezeichnung	
.47.46	Höhenpunkt - Höhensystem HN	
FD, SD, PD, GD	Flachdach, Satteldach, Pultdach, Gründach	
⌄ ⌄	geplante Zaunführung als Waldschutzgrenze	

TEIL B-TEXT - SATZUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 2,3 und § 16 BauNVO)

1.1 Das Camping- und Wochenendplatzgebiet SO camp/woch dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Dauerstand- und Daueraufstellplätzen auf den Camping- und Wochenendplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte und Mobilheime bestimmt sind, das Wochenendhausgebiet SOwoch dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich der Errichtung von Wochenendhausplätzen, die für Wochenendhäuser und Mobilheime bestimmt sind.
Das Camping- und Wochenendplatzgebiet SO camp/woch und das Wochenendhausgebiet SOwoch dienen ausserdem den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
In den SO camp/woch - Gebieten sind max. 170 Dauerstand-/Daueraufstellplätze zulässig.
In den SOwoch - Gebieten sind max. 40 Aufstellplätze für Wochenendhäuser zulässig.
Die Nutzung der Wochenendhäuser zum Zwecke des Dauerwohnens ist unzulässig.

1.2 Zulässig sind:

1. Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte
2. Mobilheime bis zu einer **Grundfläche von 60 m2**
3. Wochenendhäuser bis zu einer **Grundfläche von 80 m2**
4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung
5. Anlagen für die Platzverwaltung
6. Gemeinschaftseinrichtungen
   - Clubhaus / Kommunikationszentrum
   - Toilettenanlagen
   - Waschplätze / Saunaanlagen
   - Duschhäuser / -kabinen
   - Anlagen der Wasserversorgung
   - Anlagen der Abwasserbeseitigung
   - Anlagen der Elektroversorgung
   - Stellplätze
   - Telefonanlagen / Kommunikationsanlagen
   - Sport- und Spielplatzanlagen
   - Wäschetrockenplatz
   - Anlagen der Wärmeversorgung
   - Kleinabfallsammel- und Entsorgungsanlagen / Müllpresse
   - Rezeption
   - Shop
7. Feste Unterkünfte für Betriebsinhaber (Platzhalter, Platzwart, Verwaltungsleiter) und andere Aufsichtspersonen

1.3 Als Bezugspunkt der max. zulässigen Firsthöhe der Wochenendhäuser gilt die mittlere anstehende Geländehöhe des zugehörigen Grundstückes.

1.4 Die Größe eines Dauerstand-/Daueraufstellplatzes (SO camp/woch) darf 80 m2, die Größe eines Aufstellplatzes für Wochenendhäuser (SO woch) darf 120 m2 nicht unterschreiten.

2. Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 BauNVO, § 21a BauNVO)

Das Parken auf den Erschließungswegen des Camping- und Wochenendplatzgebietes sowie des Wochenendhausgebietes ist nicht zulässig.
Die notwendigen Stellplätze für die Camping- und Wochenendplätze sind auf den Aufstell- bzw. Standplätzen zu realisieren.
Notwendige Stellplätze für die Wochenendhausgrundstücke sind auf den eigenen Grundstücken vorzusehen.
Besucher des Camping- und Wochenendplatzes sowie der öffentlichen Badestelle haben ausschließlich den Parkplatz an der Hauptzufahrtsstraße (Dümmer-Pogreß) zu nutzen.

3. Zulässigkeit von Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Ausgeschlossen werden folgende Nebenanlagen:
- Gewächshäuser
- Kleintierställe und Volieren
- Lärm- und Sichtschutzwände >1,50 m in der Höhe

Auf den Wochenendhausgrundstücken des Flurstückes 175/1, die östlich des Fahrweges A liegen und an das Waldflurstück 172 grenzen, sind Nebenanlagen (einschl. baugenehmigungsfreier Anlagen) im Waldabstandsbereich (Mindestabstand 3,0 m) unzulässig.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 4 LNatSchG M-V)

1. Private Grünflächen

Erhalt und Ersatz von Bäumen

Die auf dem Privatgrundstück vorhandenen Pappeln (Populus-Hybrid) können gefällt werden, wenn pro Baum bis zu 150 cm Stammumfang 1 Ersatzbaum und bei größerem Stammumfang 2 Ersatzbäume gemäß Punkt 3, Liste 1 im Plangebiet gepflanzt werden.
Bei der Beseitigung aller übrigen Bäume bemißt sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden.
Es ist unter Berücksichtigung der Vitalität und den Standortverhältnissen pro angefangenen 0,3 m Stammumfang des entfernten Baumes ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit einem Umfang von 0,12 - 0,14 m, gemessen in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden zu pflanzen.
Als Ersatzpflanzung für eine genehmigte Baumabnahme kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher oder Hecken in einem Wertumfang, der der vorher genannten Baumpflanzung entspricht, zugelassen werden.

Eingriffsminimierung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Dümmer See" sind zu kennzeichnen und mit Hinweistafeln ist auf den Erhalt der Natur hinzuwirken.
Eine Umnutzung und das Befahren der Waldgrundstücke außerhalb von Wegen ist durch die Errichtung von Zäunen o. ä. zu verhindern.
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, von Tausalzen oder tausalzartigen Mitteln ist unzulässig.
Die Grundstücksgrenzen sind durch Hecken (P2) von mindestens 2 m Breite landschaftlich zu gestalten.
Im Zentrumsbereich ist ein Spielplatz (P3) auszuweisen und die restlichen Freiflächen sind mit Rasen (P1) zu begrünen.
Die nach §9 Abs. 1 Nr. 25b des BauGB gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten, die nach Nr. 25a gekennzeichneten Flächen sind laut Gehölzartenliste (Punkt 3, Listen 1, 2) mit Sträuchern bzw./und Bäumen zu bepflanzen.
Das anfallende Regenwasser ist zu versickern bzw. die Bevorratung in Behältern ist zulässig.
Die Topografie des Geländes ist zu erhalten.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahme)

Für den geplanten Eingriff sind folgende Pflanzungen als Ausgleich vorzunehmen:

A - **Innerhalb des Plangebietes**
5 m breite Strauchpflanzung (Punkt 3, Liste 2) in 3-reihiger Pflanzung anlegen (1 Stck./m2)

B - **Innerhalb des Plangebietes**
Erhalt des Vorwaldgehölzbestandes

C - **außerhalb des Plangebietes**
- Entlang der Seestraße ist die Feldgehölzhecke zu schließen.
  Die Pflanzung ist 3-reihig auf einer Länge von 120 m vorzunehmen.
  Es sind 100 Baumheister und 360 Sträucher der Gehölzartenliste (Punkt 3, Liste 3) zu pflanzen.
- Entlang der Gemeindestraße in Richtung Kowahl (Weg 131, Gemarkung Kowahl, Flur 1) sind 30 Stieleichen (Quercus robur) als Laubhochstämme (Stammumfang 12-14 cm) zu pflanzen (sh. Grünordnungsplan).

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Pflanzmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Planes zu realisieren, ausdauernd zu erhalten und für mindestens 3 Jahre zu pflegen.
Gehölzausfälle sind in dieser Zeit artgerecht zu ersetzen und für mindestens 3 Jahre zu pflegen.
Im Plangebiet gilt zum Schutz des Baumbestandes bei ober- und unterirdischen Baumaßnahmen die DIN 18920 sowie RAS LP4.

3. Gehölzartenliste

Für die Pflanzungen sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.

Liste 1 - Qualität : Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Arten :	
Acer spec.	Ahorn (z.B. Feld-, Berg-, Spitzahorn)
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Platanus accrifolia	Platane
Quercus spec.	Eiche (z.B. Stiel-, Traubeneiche)
Sorbus aucuparia	Eberesche

Liste 2 - Qualität : Strauch, Höhe 40 - 70 cm

Arten :	
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Rosenarten (z.B. Hundsrose)
Sambucus nigra	Holunder

Liste 3 - Qualität : Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

Arten :	
Quercus robur	Stieleiche

Qualität : Sträucher, Höhe 70 - 100 cm

Arten :	
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose

4. Ausgleich für die Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Dümmer See"

1. **Renaturierungsmaßnahmen durch erste Initialpflanzung**
   In der südlichen Böschung der Sude (oberer Böschungsbereich) sind 6 Gehölzgruppen auf einer Strecke von 800 m, 35 Stück Schwarzerle (Alnus glutinosa) sowie 5 Stück Silberweide (Salix alba) in der Qualität Baumheister, 2x verpflanzt, 200 - 250 cm hoch, zu pflanzen.
2. **Schutzmaßnahme gegen Wildverbiss**
3. **Feldheckenverstärkung durch Überhälter**
   Der parallel zur Sude verlaufende Wanderweg ist beidseitig mit einer Feldhecke bewachsen, die zum Teil Lücken aufweist.
   In diese Lücken sind 10 Stück Stieleiche (Quercus robur) in der Qualität Baumhochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm einschl. Dreibock zur Standsicherung, zu pflanzen.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 LBauO M-V)

1. Gestaltung von PKW-Stellplätzen und Grundstückseinfahrten
(§ 86 Abs. 1, 4 LBauO M-V)

Für PKW-Stellplätze und Grundstückseinfahrten der Camping- und Wochenendplätze sind Beton- und Asphaltdecken unzulässig.

2. Verkehrsflächen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Erschließungswege

Die Erschließungswege innerhalb des Camping- und Wochenendplatzgebietes sind zu befestigen.
Mögliche Befestigungen sind : Hauptfahrweg - Rasengittersteine, Schotter, Kies
- Asphalt oder Pflaster

Nebenfahrweg - Schotterrasen
- Rasengittersteine
- Rasenflächen

Fußwege

Als Fußwegebefestigung innerhalb des Camping- und Wochenendplatzgebietes sind folgende Materialien zulässig : Recyclingmaterial, kleinformatige offenfugige Pflastersteine (Ökopflaster) und wassergebundene Befestigungen.

HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, KENNZEICHNUNGEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmalschutz
(§ 11 DSchG M-V i. V. mit § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.
Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vergl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauökologie
(Hinweise in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 8 BNatSchG)

Im Baugebiet dürfen folgende Baustoffe nicht neu verwendet werden, da sie die Ozonschicht gefährden oder krebserregend oder allergieauslösend sind :
Asbesthaltige Baustoffe, FCKW-, HFCKW-, CFC- und FCK-haltige Baustoffe und formaldehydhaltige Baustoffe.
Tropenhölzer dürfen nicht verwendet werden.
Zur Beleuchtung des Camping- und Wochenendplatzgebietes sind aus Gründen des Artenschutzes normale Glühlampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht zu verwenden.
Quecksilberdampflampen sind unzulässig.

PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dez.1986 (BGBl. IS. 2253), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. IS. 1189) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Dümmer vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Camping- und Wochendplatz Dümmer" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.1999 .
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 20.09.1999 erfolgt.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 10.01.2000 durchgeführt.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.01.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 10.01.2000 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.01.2000 bis zum 28.02.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.01.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 26.07.2000 .... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 4000 .... vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust , den 26.07.2000 gez. Müller
Im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.07.2000 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.07.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.07.2000 gebilligt.

Dümmer, den 26.07.2000 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.2000,
Az.: VIII230d-512.115-54.027(4) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dümmer, den 20.12.2000 Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.12.00 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...., Az.: .... bestätigt.~~

Dümmer, den 20.12.2000 Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dümmer, den 20.12.2000 Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.01.2001 in Kraft getreten.

Dümmer, den 12.01.2001 Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10.000

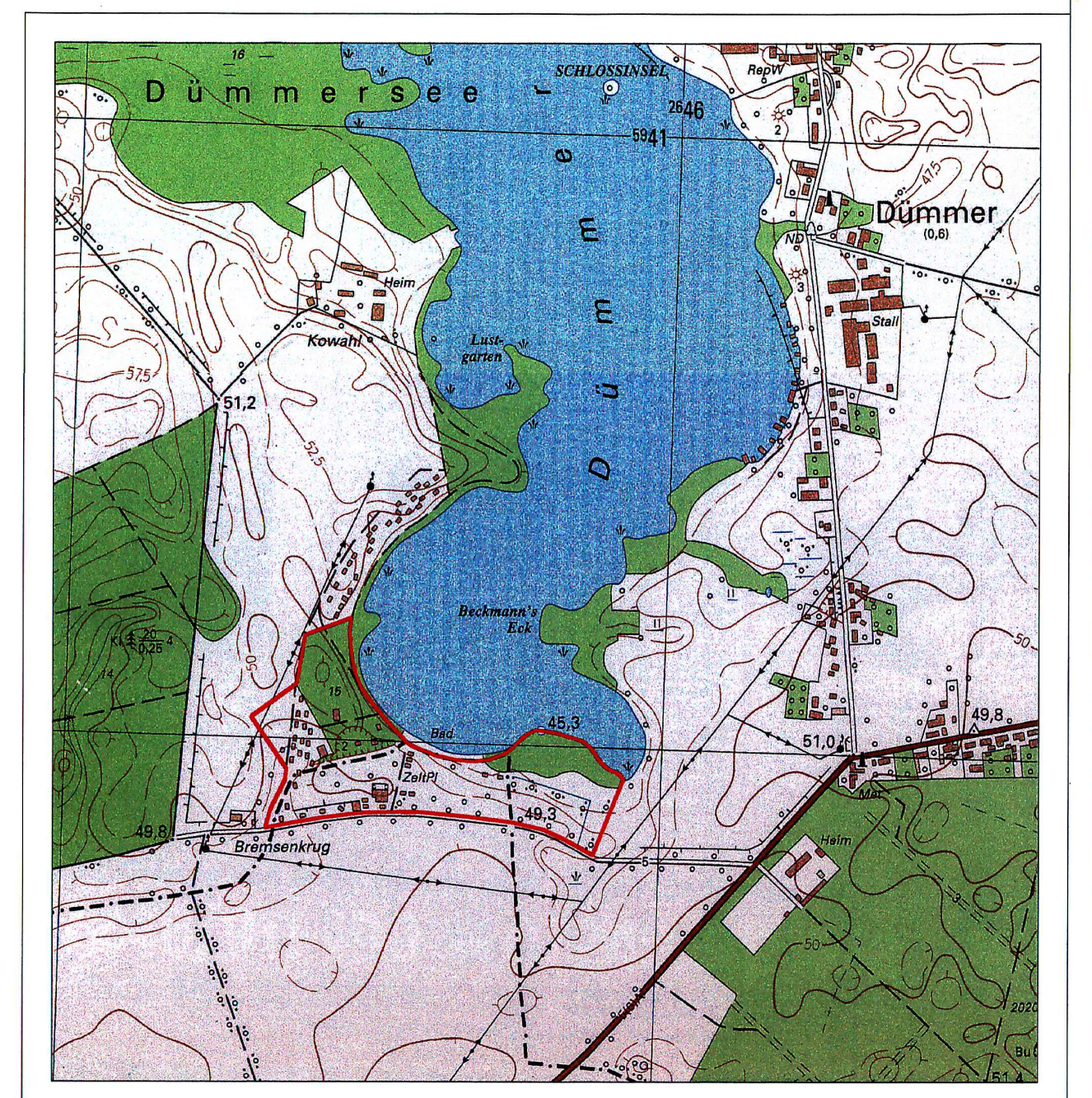

Index B	Einarbeitungen gemäß Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 07.11.2000	01.12.2000	Winter
Index A	Einarbeitungen/Änderungen gemäß TÖB-Beteiligung/Offenlage	02.05.2000	Winter

Planung:	BAUPLAN Dreescher Markt 1 PF 050103 19061 Schwerin Telefon: 6432100 Fax: 6432101		
Auftraggeber:	"Feriendorf Dümmer See" GmbH		
Vorhaben:	Camping- und Wochenendplatz Dümmer		
Bezeichnung:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dümmer		
Bearbeiter:	Herr Dipl.-Ing. Arch. Winter Tel. 0385/6432110	Maßstab	Plan - Nr.
Zeichner:	Frau A. Rosenquist Tel. 0385/6432118	1 : 500	1 B
Bl.-Gr.: 90x1,69	Auftr.-Nr.: 0416.042.4	Datum: 07.01.2000	